

239/A

der Abgeordneten Dolinschek, Rossmann, Haigermoser, Mag. Haupt
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern
und Jugendlichen 1987 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, kann die Nachtruhe jeweils um eine Stunde später beginnen und enden, wenn dem Arbeitgeber die schriftliche Zustimmung des betroffenen Jugendlichen, seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten und des Betriebsrates (wenn vorhanden) vorliegen."

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen bestehen Probleme, wenn durch die Umstellung der Zeitzählung zwar die Sommerzeit gilt, sich der Bedarf nach ihrer Arbeitsleistung aber nach der astronomischen Zeit richtet. Eine Orientierung der Arbeitszeit an der astronomischen Zeit ist - selbst wenn die Jugendlichen dies selbst wollen und die ununterbrochene Ruhezeit gewährleistet ist - nach der geltenden Gesetzeslage nicht möglich. Zu Schwierigkeiten führt dies insbesondere im Gastgewerbe, wo die Bedürfnisse der Urlauber und sonstigen Gäste sich weniger nach der amtlichen Zeit als nach dem Sonnenstand richten.

Um diese Probleme zu beseitigen, sollte nach Meinung der Antragsteller die Nachtruhe während der Sommerzeit um eine Stunde zurückverlegt werden können, wenn dieser Umstieg nicht nur der betroffene Jugendliche, sondern auch seine Eltern oder Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Betriebsrat zustimmen. Der Schutz der Jugendlichen, der durch den § 17 KJBG gewährleistet werden soll, wird dadurch in keiner Weise tangiert, weil sich die Belastung für die betroffenen Personen nicht vergrößert, sondern nur die Sommerzeit "ignoriert" wird.

Bereits in der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wurde von den freiheitlichen Abgeordneten ein derartiger Antrag eingebracht und im Zuge seiner Behandlung im Ausschuß seitens der Regierungsfraktionen auch eine entsprechende Gesetzesänderung in allernächster Zeit angekündigt. Unverständlichweise ist eine Gesetzesänderung in der Folge aber unterblieben. Aus diesem Grunde wurde schon in der XIX. Gesetzgebungsperiode der Antrag nochmals eingebracht. Nachdem dieser unerledigt blieb, soll nun noch ein drittes Mal ein Vorstoß gemacht werden, um diese in der vorgeschlagenen Form für den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer völlig unproblematische und berechtigte Forderung der Gastronomiebetriebe umzusetzen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales sowie die

Abhaltung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten beantragt.